

**0Grundsatz des landwirtschaftlichen Vereins „Lëtzeburger Hunneg“  
betreffend Lieferung und Verkauf von Honig  
in 500 Gramm Gläsern 'Marque Nationale\_Lëtzebuenger Hunneg'  
(Printemps, Eté, Bio)  
sowie über andere Vermarktungswege (Fässer, Eimer, ...)**

Mehrheitlich angenommen anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung am  
22. März 2026 in Beringen/Mersch  
(Ersetzt den gleichen Grundsatz vom 4. April 2025 ab der Honigsaison 2026/2027)

### Gegenstand

Der landwirtschaftliche Verein „Lëtzebuenger Hunneg“ (im Folgenden „Genossenschaft“) organisiert den Honigverkauf für die zur Lieferung angemeldeten Mitglieder an die größeren Lebensmittelgeschäfte.

Die Mitglieder die gemeinschaftlich liefern wollen, dürfen nicht eigenmächtig an größere Lebensmittelgeschäfte mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche liefern. Die Genossenschaft verpflichtet sich im Gegenzug, eine jährlich berechnete Mindesthonigmenge von diesen Mitgliedern abzukaufen. Für die restlichen Mengen ist der private Verkauf an Endkunden und kleinere Geschäfte erlaubt.

Mitglieder, welche eigenmächtig an größere Lebensmittelgeschäfte in 500g Gläser verkaufen, werden erst für Lieferungen in Betracht gezogen, wenn die gemeinschaftlich vermarktenden Mitglieder nicht mehr liefern können und Zusatzmengen gebraucht werden.

In Überschussjahren, bemüht sich die Genossenschaft Honig in Fässern an den Großhandel abzusetzen oder sucht andere Vermarktungswege.

### Anmeldung zur Lieferung

Die jährliche Anmeldung der Mitglieder zur Lieferung erfolgt bis zum 1. April zusammen mit der Anmeldung für die Nationalmarke mittels eines Anmeldeformulars der Genossenschaft mit Angabe der Bienenstände und Völkerzahlen. (Bestehende Mitglieder werden im März angeschrieben, um ihre Angaben vom Vorjahr zu aktualisieren).

Bei Überkapazität bzw. zu großen Vorräten, haben bestehende Mitglieder bei der Lieferung Vorrang. Mitglieder, die im Vorjahr Honig über die Genossenschaft geliefert oder vermarktet haben, haben das Recht, ihren Honig auch im Folgejahr (Saison) gemeinschaftlich über die Genossenschaft zu vermarkten. Neue Mitglieder oder passive Mitglieder, die trotz Aufforderung im Vorjahr nicht geliefert haben, können erst berücksichtigt werden wenn der Absatz gesichert ist.

Korrekte Angaben zu Wirtschaftsvölkerzahlen und Standorten in Luxemburg sind Pflicht, um die Liefermengen fair aufzuteilen und die Herkunft zu prüfen. Vom Vorstand beauftragte Kontrolleure sind befugt, auf den vom Imker gemeldeten Bienenständen die Zahl der Bienenvölker zu kontrollieren (nach Möglichkeit nach Termin mit dem Imker). Verweigert das Mitglied die Kontrolle oder wurden falsche Angaben bei der Anzahl der Wirtschaftsvölker gemacht, führt dies zum Ausschluss bei der Honiglieferung und wird an die zuständigen Kontrollbehörden der „Marque Nationale Lëtzebuenger Hunneg“ weitergeleitet. Verringert sich die Zahl der Wirtschaftsvölker eines Mitglieds in der Honigsaison, ist dies schriftlich (Email, Post) mitzuteilen.

## **Liefermengenregelung(Quoten)**

Unterschieden wird zwischen Frühjahrs- und Sommerhonig. Der Vorstand berechnet auf Basis der Wirtschaftsvölkeranzahl und der prognostizierten Absatzmengen für beide Honigarten die zu erwartenden Liefermengen pro Wirtschaftsvolk, dies unter der Berücksichtigung der Restmengen des Vorjahrs.

Bei Biohonig wird nicht zwischen Frühjahrs- und Sommerhonig unterschieden, die gelieferte Menge an Biohonig wird von der Gesamtlieferquote des Bioimkers abgezogen.

Der Prognosezeitraum für die geplanten Lieferungen geht über 18 Monate nach der Honigernte (z.Bsp.: Ernte im Jahr 2026; Lieferungen bis Anfang 2028).

Jedes Mitglied erhält eine Berechnung seiner Liefermenge bis zum 15. Mai für Frühjahrs- und bis zum 15. Juli für Sommerhonig (je nach Witterung). Die zu diesen Zeitpunkten mitgeteilten Liefermengen sind Mindestmengen. Es ist eine wichtige Information, um einzuschätzen, welche Menge Honig direkt in Gläser gefüllt wird (normales Verfahren) und welchen Anteil er noch im Fass zum eventuell späteren Abfüllen oder Verkauf belässt. **Die Mengen im Fass können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Erntejahr schriftlich angemeldet werden.** In Jahren mit einem Überangebot an Honig kann ein Mitglied maximal 25 % der jährlichen Gesamtverkaufsmenge der Genossenschaft liefern.

Die Liefermengenregelung hat nur Bedeutung in Jahren mit Überangebot. Wenn Zusatzmengen gebraucht werden oder die Erträge nicht reichen, nimmt die Genossenschaft weiteren Honig seiner Mitglieder, der die „Marque Nationale“ Qualitätskriterien erfüllt, ab.

Der für die Genossenschaft in die Geschäfte gelieferte Honig muss einwandfrei sein. Die hohen Sommertemperaturen machen die Lagerung in Geschäften schwieriger. Bei verzögerter Vermarktung kann die Genossenschaft Honig mit kürzerer Haltbarkeit (unter ein Jahr bei Lieferung) für Gemeinschaftslieferungen ablehnen. Honig mit leicht erhöhter Feuchtigkeit (18,0% - 17,4%) sollte dann zügig selbst vermarktet werden. Das Risiko, dass Lagermängel (Schichtenbildung, Gärung) zu Reklamationen und Rücknahmen führen muss vermieden werden.

## **Bestätigung der Lieferung**

Die Mitglieder werden per Email aufgefordert der Genossenschaft die berechneten Liefermengen verbindlich nach Sorten (Frühjahr-, Sommer, Bio) zu bestätigen und evtl. mögliche Mehrliefermengen anzugeben. Erhält die Genossenschaft keine Rückmeldung vom Mitglied gelten die mitgeteilten Liefermengen als nicht verbindlich. Die freigewordenen Liefermengen werden gemäß den Völkerzahlen auf die lieferfähigen Mitglieder verteilt. Dies hilft der Genossenschaft ihre Lieferfähigkeit bis zur nächsten Saison zu gewährleisten.

Wegen des hohen logistischen Aufwands gelten Mindestbestell- und Mindestliefermengen. Die Genossenschaft kann Lieferungen von unter 10 Kartons (120 Gläser) pro Jahr pro Mitglied ablehnen.

In Überschussjahren kann bei Mitgliedern, die im Vorjahr ihre verbindliche Liefermenge nicht eingehalten haben, ein Abzug bis zu 50% bei den Lieferquoten vorgenommen werden.

Vor der neuen Saison werden die Mitglieder der Genossenschaft aufgefordert, ihren noch garantiert lieferbaren Honig-Lagerbestand der Genossenschaft bis zu einem bestimmten Termin mitzuteilen. Aufgrund dieser Meldungen wird die Lieferung der Restmengen bestätigt und die Prognose für die neue Saison berechnet.

## **Auslieferbestimmungen**

Die Abnahme des Honigs erfolgt nur wenn Losnummer, Honigart und gewünschte Liefermenge im Vorfeld mitgeteilt wurde. Die Reihenfolge der Lieferungen orientiert sich an den Meldeterminen und wenn möglich der Haltbarkeit. Um Bestellmengen zu vervollständigen, bekommt die Genossenschaft

das Recht von der Rangfolge abzuweichen. Nachdem ein Imker 100 Kartons geliefert hat, wird er erst bei einem weiteren Lieferzyklus berücksichtigt.

Grundsätzlich nimmt die Genossenschaft die Bestellungen entgegen und organisiert die Auslieferungen durch die Mitglieder an die Lebensmittelgeschäfte. Im Gegenzug sind die Mitglieder verpflichtet die Lieferung innerhalb einer von der Genossenschaft vorgegebenen Frist (oder vorgegebenen Termin) auszuführen. Oft wird eine große Bestellung auf mehrere Mitglieder aufgeteilt (evtl. erklären sich die Mitglieder bereit zusammenzuliefern). Die Gläser werden in den passenden Originalkartons an die Geschäfte ausgeliefert. Die Genossenschaft ist nicht haftbar für Schäden, verursacht durch Unfälle während der Lieferung.

Für die Lieferungen erhalten die Mitglieder per Email (evtl. Post) von der Genossenschaft:

- einen Lieferschein ausgestellt auf den Auftraggeber (Lebensmittelgeschäft)
- eine an die Genossenschaft gerichtete Rechnungsvorlage.

Das Mitglied ist verpflichtet die vom Auftraggeber unterschriebene Lieferbestätigung (Duplikat des Lieferscheins), sowie seine von ihm unterzeichnete Rechnung unmittelbar nach Auslieferung an die Geschäftsführung der Genossenschaft (per Mail) weiterzuleiten. Es erfolgt keine Vergütung der Fahrt durch die Genossenschaft für die Lieferung des eigenen Honigs. Um Lieferungen zu bündeln, kann die Genossenschaft gegebenenfalls ein Honiglager einrichten und ab diesem selbst ausliefern, die dabei anfallenden Kosten werden vergütet.

### **Qualitätssicherung**

Die Mitglieder bleiben weiterhin, gemäß den Vorschriften der Nationalmarke, verantwortlich für den von ihnen gelieferten Honig. Der Imker muss sich um eine ausreichend kühle Lagerung kümmern und den Honig vor der Lieferung visuell überprüfen. Der Imker bewahrt für jedes Los die vom Honigkontrolleur versiegelte B-Probe auf und überprüft, dass die Qualität bis zum Ende des Mindesthaltbarkeitsdatums gewährleistet bleibt.

Die Genossenschaft ist berechtigt bei Verdacht von Regelverletzung oder Reklamationen die B-Probe des Imkers unentgeltlich zu bekommen und untersuchen zu lassen. Bei festgestelltem Betrug durch das Mitglied, ist das Mitglied von der weiteren Honiglieferrung für das betreffende Jahr ausgeschlossen und sämtliche angefallenen Kosten werden ihm in Rechnung gestellt. Der Vorstand entscheidet laut den Genossenschaftsstatuten über einen (temporären) Ausschluss aus der Genossenschaft. Jeder Vorfall der die „Marque Nationale Lätzbuenger Hunneg“ betrifft, wird an die zuständigen Kontrollbehörden weitergeleitet, die gegebenenfalls weitere Sanktionen ergreifen können.

### **Unkosten und Bezahlung**

Die Auszahlung an die Mitglieder erfolgt nach Eingang der Zahlung durch den Käufer, spätestens aber 90 Tage nach der Lieferung. Der Mehrwert aus Steuern und Verkaufspreis dient dazu die Vermarktungs- und Verwaltungskosten zu decken. Der verbleibende Überschuss sollte circa 2% vom Umsatz betragen und wird in einem Reservefond der Genossenschaft angelegt. Bei zu geringem oder zu hohem Gewinn wird der Verkaufs- oder Einkaufspreis angepasst.

### **Transparenz von Berechnung und Verkauf**

Eine Liste der getätigten Lieferungen mit Mitglieder- und Datumsangabe sind für die Mitglieder des betreffenden Jahres in der folgenden jährlichen Generalversammlung einsehbar.